

D11/604-18, Az.446/13

Satzung des Vereins „Eiserne Hilfe“

(Neufassung 2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eiserne Hilfe".
2. Sitz des Vereines ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der präventiven Arbeit, der Förderung einer Solidargemeinschaft sowie der Unterstützung von Fans des 1. FC Union Berlin e.V., die im Zusammenhang mit ihrer Anhängerschaft in juristische Konflikte geraten sind und daher Hilfe benötigen.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden mittels:
 - a) Einrichtung einer Anlaufstelle bei Problemen mit Polizei oder Justiz sowie bei Stadionverboten
 - b) Unterstützung bei der Suche von Rechtsanwälten
 - c) Finanzieller Unterstützung bei Rechtsverfolgungskosten nach Einzelfallprüfung durch Vorstand und Beirat
 - d) Präventionsarbeit durch persönliche Ansprache und gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik Rechte und Pflichten aktiver Fußballfans
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Fanorganisationen bei gleicher Interessenlage
 - f) Unterstützung von Aktionen im Sinne des Vereinszwecks
 - g) Förderung eines gewaltfreien, einander respektierenden und toleranten Umgangs untereinander und mit anderen Fans.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertretung aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
 - a) den vollständigen Namen
 - b) Geburtsdatum
 - c) Anschrift
 - d) eine E- Mail Adresse oder eine Telefonnummer, unter der das Mitglied zu erreichen ist
3. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
4. Jede natürliche bzw. juristische Person sowie auch ein Verein oder eine Personengesellschaft kann einen Antrag auf eine fördernde Mitgliedschaft stellen, die durch den Vorstand zu bestätigen ist. Die Beitragszahlung wird in § 4 Ziffer 3) geregelt.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des folgenden Quartals erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von nicht vollgeschäftsfähigen Personen von deren Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- c) Fördermitgliedschaften können durch Löschung des Mitgliedes, durch Vorstandsbeschluss bzw. entsprechend der Regelung unter § 3 Ziff. 5. c) beendet werden.

6. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Rückstand gekommen ist.
- b) das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.
- c) das Mitglied sich unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabgesetzt hat.

Der Ausschlussbeschluss kann mit einer Begründung versehen werden und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übersenden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchslegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder aufgehoben werden.

§ 4 Beiträge

- 1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt ab dem 01. Januar des Geschäftsjahres, das auf die Mitgliederversammlung folgt
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Die Zahlung der Beiträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Bei Zahlungsverzug ruht die Mitgliedschaft und die Ansprüche des Mitgliedes auf Unterstützung.
- 3. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand individuell beschlossen und ist auf Wunsch nicht öffentlich zu machen. Er muss jedoch über dem regulären Beitrag eines vollzahlenden Mitglieds liegen.

§ 5 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Revisoren

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Entgegennahme von Jahresberichten der Vereinsorgane und Jahresabschlussberichten
- b) Entgegennahme des Berichtes des Revisors
- c) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Beirates
- e) Wahl der Revisoren
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereines und sonstige Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, wie in § 4 Abs.1,2 beschrieben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Brief oder EMail

erfolgen, soweit die zu ladenden Mitglieder beim Verein eine E-Mail Adresse bekanntgegeben haben.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht und Entlastung des Vorstandes
- b) Bericht der Revisoren
- c) Anträge zur Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die fristgerecht, aber bereits nach Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, sind vom Vorstand auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

4. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, insoweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder gefasst.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen nicht mehr als zwei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Zu Beginn der Versammlung wird von den stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden der Versammlungsleiter gewählt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

- a) das Datum der Mitgliederversammlung
- b) die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Ergebnisse der Abstimmungen
- e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten nach der Mitgliederversammlung Einsicht in die Niederschrift beim Vorstand zu beantragen.

§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) die Einberufung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1.

§ 8 Wahlen

1. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion und des anschließenden Wahlgangs auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden des Vereins einem Mitglied übertragen werden. Die Mitglieder beschließen darüber, inwieweit die Wahl offen oder geheim durchgeführt wird. Eine geheime Wahl findet statt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

2. Die zu wählenden Personen für den Vorstand, Beirat bzw. Revisoren können jeweils entweder einzeln oder zusammen gewählt werden. Die Mitglieder beschließen darüber, inwieweit eine Einzel- oder Blockwahl durchgeführt werden soll. Eine Einzelwahl findet statt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

3. Die Wahl der Organe des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Führt Stimmgleichheit von Kandidaten dazu, dass mehr als die zu vergebenen Mandate zu besetzen wären, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl statt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

2. Im Rahmen der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse und im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und über 18 Jahre alt sein.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten

Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Wenn in einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

6. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig ab drei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit lehnt einen Antrag ab. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Protokoll werden die getroffenen Beschlüsse dokumentiert. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch oder schriftlich oder per Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hier müssen die Beschlüsse dokumentiert werden. Diese Verfahrensart ist im Protokoll zu vermerken.

7. Die Aufnahme von Krediten durch den Vorstand in einer Höhe von mehr als 5.000 Euro ist nur erlaubt mit einer Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder.

8. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ehrenamtlich tätig.

9. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes regeln die gewählten Vorstandsmitglieder auf ihrer ersten Sitzung unmittelbar nach der Wahl. Die Mitgliederversammlung wird von der Funktionsverteilung im Anschluss sofort unterrichtet.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Entscheidungen zu beraten.

2. Im Bereich der Vermögensverwaltung und der finanziellen Unterstützung von Vereinsmitgliedern dürfen Entscheidungen nicht ohne vorherige Information und Stellungnahme des Beirats getroffen werden.

3. Der Beirat setzt sich aus bis zu sieben Vertretern aus der Fanszene des 1.FC Union Berlin e.V. zusammen, wobei ausgeschlossen ist, dass ein Beirat gleichzeitig Vorstand des Vereins ist.

4. Die Beiratsmitglieder werden analog des Vorstandes nach §8 von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates gelten §9 Punkte 3- 6 der Satzung entsprechend.

§ 11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf eine Dauer von drei Jahren, entsprechend § 8 der Satzung.

Aufgaben der Revisoren sind die Überprüfung der Kasse, der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einmal im Jahr ihren Bericht.

§ 12 Verfahrensweise zur Antragsstellung satzungsgemäßer Leistungen der Eisernen Hilfe

1. Antrag

Der Antrag auf Unterstützung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er soll eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten. Sollte das Mitglied Probleme bei der Abfassung haben, so kann der Antrag mit einem Vorstandsmitglied verfasst werden.

Soweit nötig hat das Mitglied weitere Schreiben/Akten zur Sache vorzulegen.

Wird die Angelegenheit einem Rechtsanwalt der Eisernen Hilfe übergeben und erwartet das Mitglied eventuell weitere Unterstützung der Eisernen Hilfe, so ist vom Mitglied gleichzeitig eine Schweigepflichtsentbindung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Vorstand und Beirat zu unterzeichnen.

2. Verfahren und Entscheidung

Der Vorstand beschließt nach freiem Ermessen in Beratung mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit über den Zeitpunkt, Art und Umfang der Unterstützungsleistung..

Ein Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht nicht.

Bei der Entscheidung über den Antrag werden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Regelmäßige Beitragszahlung des Mitglieds
- Bestand die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des fraglichen Ereignisses
- Situation des Mitglieds
- Verantwortlichkeit des Mitglieds im Einzelfall
- Lage der Vereinskasse
- Anzahl der aktuellen Unterstützungsfälle
- Erfolgsaussichten des Vorgehens.

Nach Vorliegen des Antrages informiert der Vorstand das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der nächsten Vorstandssitzung über die weitere Vorgehensweise schriftlich.

§ 13 Datenschutz

1. Der Vorstand und Beirat der Eisernen Hilfe verpflichten sich zu Stillschweigen über die Daten sowie persönliche Verhältnisse des Mitglieds gegenüber Dritten sowie keinerlei Daten oder Informationen von Mitgliedern an Dritte mit Ausnahme der mit dem Verein zusammenarbeitenden Rechtsanwälte weiterzugeben.

2. Zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20. DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.-

4. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zustimmen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung der Stiftung des 1. FC Union Berlin e.V. „Union vereint – Schulter an Schulter“ zu.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form gültig ab Beschluss der Mitgliederversammlung über die Satzungsneufassung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.